|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der RatSechsundfünfzigste ordentliche TagungGenf, 28. Oktober 2022 | C/56/4Original: EnglischDatum: 18. August 2022 |

Jahresabschluss für 2021

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

 Der Jahresabschluss der UPOV für das am 31. Dezember 2021 abgelaufene Rechnungsjahr wird dem Rat gemäß Regel 6.5 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/6), die erfordert, dass der Rat den Jahresabschluss prüft und billigt, vorgelegt. Der Jahresabschluss für 2021 ist in der Anlage dieses Dokuments dargelegt. Die Anlage enthält auch die vom Generalsekretär unterzeichnete Erklärung der UPOV bezüglich interner Kontrolle. Dokument C/56/5 enthält den Rechnungsprüfungsbericht des Externen Rechnungsprüfers.

 Der Jahresabschluss 2021 wurde gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Rat den Übergang der UPOV zu den IPSAS ab dem 2012 beginnenden Rechnungsjahr (vergleiche Dokument C/45/18 „Bericht”, Absatz 9 Buchstabe b)).

 Der Rat wird ersucht, den Jahresabschluss für 2021 zu prüfen und zu billigen.

[Anlage folgt]

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2021 abgelaufene Rechnungsjahr

Inhalt

Einleitung 2

ERGEBNISSE FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2021 ABGELAUFENE RECHNUNGSJAHR 2

Erstellung des Jahresabschlusses gemäß IPSAS 2

COVID-19 Pandemie 3

Erfolgsrechnung 4

Finanzlage 5

ERKLÄRUNG BEZÜGLICH INTERNER KONTROLLE FÜR DAS JAHR 2021 7

Darstellung I: Darstellung der Finanzlage 12

DARSTELLUNG II: DARSTELLUNG DER ERFOLGSRECHNUNG 13

DARSTELLUNG III: DARSTELLUNG DER VERÄNDERUNG DES NETTOVERMÖGENS 14

Darstellung IV: Kapitalflussrechnung 15

DARSTELLUNG V: GEGENÜBERSTELLUNG VON SOLL- UND ISTBETRÄGEN 2021 16

DARSTELLUNG V: GEGENÜBERSTELLUNG VON SOLL- UND ISTBETRÄGEN 2020/21 17

Anmerkungen zum Jahresabschluss 18

Anmerkung 1: Ziele, Führung der Organisation und Haushaltsplan des Verbandes 18

Anmerkung 2: Wichtige Rechnungslegungsgrundsätze 19

Anmerkung 3: Zahlungsmittelbestand 22

Anmerkung 4: Forderungen 22

Anmerkung 5: Leistungen gegenüber Bediensteten 23

Anmerkung 6: Zu leistende Transfers 27

Anmerkung 7: Im voraus entrichtete Beiträge 27

Anmerkung 8: Andere kurzfristige Verbindlichkeiten 28

Anmerkung 9: Eventualverbindlichkeiten 28

Anmerkung 10: Transaktionen mit nahestehenden Personen und Einheiten 28

Anmerkung 11: Nettovermögen 29

Anmerkung 12: Gegenüberstellung von budgetärem Vergleich (Darstellung V) und Erfolgsrechnung (Darstellung II) 30

Anmerkung 13: Einnahmen 31

Anmerkung 14: Ausgaben 32

Anmerkung 15: Finanzinstrumente 32

Anmerkung 16: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 34

# Einleitung

1. Der Jahresabschluss des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) für das am 31. Dezember 2021 abgelaufene Rechnungsjahr wird dem Rat der UPOV gemäß Regel 6.5 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/6) vorgelegt:

**Regel 6.5**

1) Der Generalsekretär legt dem Externen Revisor den Jahresabschluss für jedes Kalenderjahr der Rechnungsperiode bis spätestens 31. März nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, vor.

2) Der Generalsekretär legt innerhalb von acht Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres den Jahresabschluss und den vom Externen Revisor hierzu erstellten Rechnungsprüfungsbericht dem Rat vor.

3) Der Rat prüft den Jahresabschluss und kann Änderungen der Beteiligung der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben ausweisen, falls er der Überzeugung ist, dass die Höhe der Beteiligung vom Generalsekretär nicht richtig berechnet oder festgesetzt ist. In diesem Fall legt der Rat nach Rücksprache mit dem Koordinierungsausschuss der WIPO die endgültige Zuweisung fest.

4) Der Rat billigt den Jahresabschluss nach dessen Prüfung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens von 1961, Artikel 25 der Akte von 1978 und Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991.

2. Der Bericht des Externen Revisors über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird zusammen mit ihrem/seinem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen der Regel 6.5 und der Anlage II der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV ebenfalls dem Rat der UPOV vorgelegt.

3. Der Jahresabschluss 2021 wurde gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Rat den Übergang der UPOV zu den IPSAS ab dem 2012 beginnenden Rechnungsjahr (Dokument C/45/18 „Bericht”, Absatz 9 Buchstabe b)). Aufgrund dieses Beschlusses wurden die zuvor verwendeten Buchführungsnormen des Systems der Vereinten Nationen (UNSAS) durch die weltweit anerkannten IPSAS ersetzt.

# ERGEBNISSE FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2021 ABGELAUFENE RECHNUNGSJAHR

## Erstellung des Jahresabschlusses gemäß IPSAS

1. Die Einführung der IPSAS erfordert die Anwendung der vollständig periodengerechten Rechnungsführung. Periodenrechnung bedeutet, dass die Transaktionen und Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem sie auftreten. Sie werden entsprechend in der Buchhaltung erfasst und im Jahresabschluss für die Finanzperiode, auf die sie sich beziehen, ausgewiesen, und nicht erst, wenn Barmittel oder deren Gegenwert eingenommen oder ausgezahlt werden.
2. Gemäß den IPSAS werden Einnahmen sowohl aus Beiträgen als auch aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem die UPOV Anspruch auf den Erhalt des Beitrags hat. Werden der UPOV Beiträge geschuldet, so werden die Forderungen ausgewiesen, doch der Gesamtsaldo gibt die noch ausstehenden Beträge aus vorhergehenden Perioden wieder. Vereinbarungen über außeretatmäßige Mittel werden zunächst geprüft, um festzustellen, ob die UPOV Leistungsbedingungen erfüllen muss, und sollten solche Bedingungen vorliegen, wird die Einnahme erst verbucht, wenn die Bedingungen erfüllt sind.
3. Der Wert künftiger Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten (darunter kumulierter Jahresurlaub, Beihilfen für die Rückübersiedlung und Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI)), die die UPOV-Bediensteten bereits verdient, aber noch nicht erhalten haben, wird zum Zwecke der vollständigen Erfassung der Personalkosten periodengerecht verbucht.
4. Die Anwendung von IPSAS hat derzeit keinen Einfluss auf die Ausarbeitung von Programm und Haushaltsplan, die noch auf Grundlage der modifizierten Periodenrechnung erstellt werden. Da diese Rechnungslegungsbasis von der vollständig periodengerechten Rechnungslegung, nach der der Jahresabschluss erstellt wird, abweicht, wird in Einklang mit den Anforderungen der IPSAS eine Gegenüberstellung von Haushaltsplan und den wichtigsten Zahlen des Jahresabschlusses vorgelegt.
5. Laut IPSAS sind zum Zwecke der Transparenz detailliertere Informationen in die Anmerkungen zum Jahresabschluss aufzunehmen. Demzufolge stellt die UPOV Informationen über die Vergütung des Managementpersonals in Schlüsselpositionen bereit.

## COVID-19 Pandemie

1. Am 30. Januar 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC). In der Folge, am 11. März 2020, erklärte sie den Ausbruch zur Pandemie. Die Pandemie wurde zu einer globalen Herausforderung und wirkte sich in nie gekannter Weise auf die globale Wirtschaft aus. Die Pandemie hielt über das gesamte Jahr 2021 an.
2. Infolge einer zweiten Covid-19-Welle nahmen ab dem 2. November 2020 alle UPOV-Mitarbeiter, die nicht vor Ort anwesend sein mussten, die Telearbeit wieder auf. Im Januar 2021 kündigte der Schweizerische Bundesrat eine Verschärfung der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 an, wobei in den Grenzen des Möglichen auch obligatorische Telearbeit vorgesehen war. Im Mai 2021 wurden in der Schweiz eine Reihe von COVID-19-bezogenen Einschränkungen schrittweise zurückgefahren, und die Vorgabe obligatorischer Telearbeit wurde in eine Empfehlung umgewandelt. Die UPOV stimmte sich mit der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) ab und behielt ihren vorsichtigen Kurs bei, der für räumlich nicht gebundene Tätigkeiten Telearbeit vorsah. Im Zuge der sich in der Schweiz kontinuierlich verbessernden epidemiologischen Lage begannen die UPOV und die WIPO, den Ablauf für eine Rückkehr ins Büro zu planen. Den Anfang machten zum Erproben und Testen des Ansatzes kleine Gruppen Ende Juni, bevor Anfang September größere Gruppen folgten und der Prozess Mitte November abgeschlossen war. Als alle Mitarbeiter ins Büro zurückgekehrt waren, trat eine neue Maßnahme in Kraft, derzufolge jede die Räumlichkeiten der UPOV und der WIPO betretende Person im Besitz einer gültigen COVID- oder gleichwertigen Bescheinigung sein musste. Leider begann die epidemiologische Lage sich in der Schweiz daraufhin zu verschlechtern, und die Zahl der COVID-19-Infektionen erreichte einen neuen Höchststand. Am 17. Dezember 2021 führte die Schweizerische Regierung den Home-Office-Zwang wieder ein, und die UPOV und die WIPO kehrten zur obligatorischen Telearbeit zurück.
3. Reiseverbote und Einschränkungen blieben während 2021 bestehen. Auf finanzieller Ebene sind die Kosten für Dienstreisen von UPOV-Mitarbeitern von 26.935 Schweizer Franken im Jahr 2020 auf 2.162 Schweizer Franken im Jahr 2021 gesunken. 2019 belief dieser Betrag sich auf 244.290 Schweizer Franken. Offizielle Tagungen und Konferenzen fanden über das Jahr hinweg weiterhin in virtueller Form statt. Die Ausgaben für Reisen Dritter der UPOV, einschließlich Teilnehmer und Referenten, verharrten auf niedrigem Niveau und reduzierte sich von 9.927 Schweizer Franken im Jahr 2020 auf 11.078 Schweizer Franken im Jahr 2021. Auch diese Beträge waren weitaus niedriger als der 2019 verzeichnete Betrag von 93.523 Schweizer Franken.
4. Bei den UPOV-Verbindlichkeiten war die auffälligste Folge der Pandemie ein Anstieg der aufgelaufenen Jahresurlaubsverbindlichkeiten um 62.067 Schweizer Franken, was weitgehend darauf zurückzuführen war, dass Bedienstete ihre für das Jahr 2020 geplanten Urlaubsansprüche aufgrund der Reisebeschränkungen nicht wahrnahmen. Aufgrund dieser Beschränkungen erhöhte die UPOV als eine Sondermaßnahme ab 31 Dezember 2020 die Jahresobergrenze für angesammelten und übertragbaren Jahresurlaub. Zum 31. Dezember 2021 wurde diese Maßnahme zurückgenommen, wobei die Verbindlichkeiten aus aufgelaufenem Jahresurlaub im Vergleich zum vorhergehenden Jahr vergleichsweise stabil blieben.

## Erfolgsrechnung

1. Das Ergebnis der UPOV wies für das Rechnungsjahr einen Fehlbetrag von 265.676 Schweizer Franken auf, wobei sich die Gesamteinnahmen auf 4.145.503 Schweizer Franken und die Gesamtausgaben auf 4.411.179 Schweizer Franken beliefen. Demgegenüber stand im Jahr 2020 ein Überschuss von 249.073 Schweizer Franken. Dieser Unterschied beim Jahresergebnis, der größtenteils auf den Anstieg bei den Personalkosten und den vertraglichen Dienstleistungen zurückzuführen ist, wird durch höhere Einnahmen aus den UPOV PRISMA-Gebühren teils wieder wettgemacht. Die Erfolgsrechnung der UPOV nach Finanzierungsquelle kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

***Tabelle 1. Zusammenfassung Erfolgsrechnung nach Finanzierungsquelle***



1. Die Tätigkeiten der UPOV werden hauptsächlich aus drei Quellen finanziert – Beiträgen, außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) und Einnahmen aus UPOV PRISMA-Gebühren. Die Beiträge in Höhe von 3.548.342 Schweizer Franken machen ungefähr 85,6 Prozent der Gesamteinnahmen der UPOV für das Jahr 2021 aus. Die aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) stammenden Einnahmen betrugen im Rechnungsjahr insgesamt 383.578  Schweizer Franken, was 9,3 Prozent der Gesamteinnahmen entspricht. Die UPOV verfügt zudem über einen Saldo von 650.596 Schweizer Franken für im Voraus entrichtete Beiträge. Diese Beträge werden derzeit als Verbindlichkeiten ausgewiesen und werden in dem Jahr, in dem die entsprechenden Verpflichtungen erfüllt worden sind, als Einnahmen verbucht werden.
2. Im Jahr 2017 führte die UPOV das UPOV PRISMA PBR-Antragsinstrument ein. Dieses Online-Antragsinstrument ermöglicht es Antragstellern, Antragsdaten bei teilnehmenden Sortenämtern auf der ganzen Welt einzureichen. Das Antragsinstrument war während eines Einführungszeitraums bis 31. Dezember 2019 kostenfrei. Auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung entschied der Rat der UPOV, ab Januar 2020 eine UPOV PRISMA-Gebühr von 90 Schweizer Franken pro Antrag einzuführen. Die aus der UPOV PRISMA-Gebühr verbuchten Einnahmen belaufen sich 2021 auf 186.480 Schweizer Franken, was 4,5 % der UPOV-Gesamteinnahmen für das Jahr 2021 entspricht. Die Anzahl der über UPOV PRISMA eingereichten Anträge betrug 2.508, was im Vergleich zur 2020 erreichten Zahl von 221 Anträgen einen beträchtlichen Anstieg bedeutet. Dieser Anstieg dürfte in hohem Maße der Entscheidung des Vereinigten Königreichs zu verdanken sein, UPOV PRISMA zum alleinigen Instrument beim Einreichen von Anmeldungen zu machen. Die Zahlen des Vereinigten Königreichs enthalten einen einmaligen Höchstwert von etwa 800 Anmeldungen aufgrund einer im Juni 2021 ablaufenden Übergangsfrist, und es wird nicht davon ausgegangen, dass sich diese Zahl von Anträgen in den kommenden Jahren wiederholt.
3. Der Personalaufwand in Höhe von 2.633.734 Schweizer Franken macht 59,7 % des Gesamtaufwands von 4.411.179 Schweizer Franken im Jahr 2021 aus. Die Personalkosten erhöhten sich von 2.333.148 Schweizer Franken im Jahr 2020 um 300.586 Schweizer Franken. In diesem Anstieg enthalten waren auch Verschiebungen bei Leistungsverpflichtungen gegenüber langjährigen Bediensteten (insbesondere für Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI)), die als Personalaufwand erfasst wurden. Ein weiterer bemerkenswerter Faktor war der Anstieg der Ausgaben für befristete Stellen von 28.332 Schweizer Franken im Jahr 2020 auf 168.345 Schweizer Franken im Jahr 2021.
4. Die vertraglichen Dienstleistungen in Höhe von 1.112.654 Schweizer Franken machen ungefähr 25,2 Prozent der Gesamteinnahmen der UPOV für das Jahr 2021 aus. Hier war im Vergleich zum Betrag von 643.340 Schweizer Franken des Jahres 2020 ein beträchtlicher Anstieg zu verzeichnen.
Der Anstieg betraf hauptsächlich den Bereich gewerblicher IT-Dienstleister, wo die Ausgaben um 379.860 Schweizer Franken höher waren als 2020. Diese Kosten waren hauptsächlich verbunden mit der Entwicklung und Pflege der PLUTO-Datenbank, von UPOV PRISMA, der TG-Mustervorlage (Online-Tool für Sachverständige zur Entwicklung von Prüfungsrichtlinien) und des Moduls zur elektronischen Sortenschutzverwaltung (ePVP) sowie der Erstellung einer neuen UPOV-Webseite.

## Finanzlage

1. Die UPOV verfügt zum 31. Dezember 2021 über ein negatives Nettovermögen von 641.239 Schweizer Franken; demgegenüber stand zum Ende des Jahres 2020 ein positiver Betrag von 367.647 Schweizer Franken. Diese Entwicklung setzt sich zusammen aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 265.676 Schweizer Franken und den Auswirkungen der versicherungsmathematischen Verluste aus ASHI-Verbindlichkeiten, die sich auf insgesamt 743.210 Schweizer Franken beliefen und im Nettovermögen ausgewiesen wurden. Die Finanzlage der UPOV nach Finanzierungsquelle kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

***Tabelle 2. Zusammenfassung Finanzlage nach Finanzierungsquelle***



1. Das Nettobetriebskapital (Umlaufvermögen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten) der UPOV
beträgt zum 31. Dezember 2021 3.632.810 Schweizer Franken (3.575.726 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2020). Der Zahlungsmittelbestand fiel von 5.099.354 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2020 auf 5.074.972 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2021.
2. Die zum 31. Dezember 2021 fällig gewordenen Forderungen beliefen sich insgesamt auf 103.128 Schweizer Franken gegenüber 187.299 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2020. Der Saldo der Forderungen zum Ende des Jahres 2021 umfasst Beiträge von 89.957 Schweizer Franken, nicht eingezogene Gebühren für UPOV PRISMA- und PLUTO-Datenbank-Nutzungen von 12.507 Schweizer Franken sowie sonstige Forderungen von 664 Schweizer Franken.
3. Die UPOV hat zum 31. Dezember 2021 gegenüber Bediensteten Leistungsverpflichtungen von 4.466.862 Schweizer Franken (gegenüber 3.368.415 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2020). Den Verpflichtungen aus ASHI, Beihilfen für die Rückübersiedlung und langfristig aufgelaufenem Jahresurlaub wurden versicherungsmathematische Berechnungen zugrunde gelegt. Die größte Verpflichtung, nämlich in Bezug auf ASHI, beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 4.085.020 Schweizer Franken. Dies entspricht einem Anstieg von 1.051.325 Schweizer Franken gegenüber dem Saldo zum 31. Dezember 2020 von 3.033.695 Schweizer Franken. Die Berechnung der ASHI-Verbindlichkeit erfolgt durch einen unabhängigen Versicherungsmathematiker. Gemäß der IPSAS Anforderungen stellt die im Jahresabschluss erfasste ASHI-Verbindlichkeit den derzeitigen Wert aller künftigen Leistungen an Bestandsrentner und deren Angehörige, sowie von aktiven Mitarbeitern erworbene Leistungsansprüche nach Beendigung des Dienstverhältnisses, dar. Im Durchschnitt steigen die Kosten medizinischer Versorgung im Alter, sodass der Großteil der zu erwartenden Kosten medizinischer Versorgung in der Zukunft fällig werden wird. UPOV-Mitarbeiter und pensionierte Beschäftigte beteiligen sich an der kollektiven Krankenversicherung der WIPO. Um die Kosten und Risiken der kollektiven Krankenversicherung zu handhaben, hat WIPO einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der die Zahlung einer gleichbleibenden Prämie pro Person für alle Bestandsrentner und aktive Mitarbeiter ermöglicht, wodurch Zahlungen für ältere im pensionierte Beschäftigte im Verhältnis zu den ihnen entstandenen Kosten medizinischer Versorgung reduziert werden.
4. Die ASHI-Verbindlichkeitsberechnung enthält eine Reihe von versicherungsmathematischen Annahmen. Dazu gehören der Diskontsatz, die Teuerungsrate für medizinische Versorgung, die Alterseinstufung für medizinische Leistungen, Ruhestandsquoten und Sterblichkeitsraten. Änderungen in diesen Annahmen von Jahr zu Jahr führen zu versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten, die als Teil der Verbindlichkeit in der Darstellung der Finanzlage erfasst sind. Eine Aufschlüsselung der aus versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten resultierenden Bewegungen in der Verbindlichkeit ist in Anmerkung 5 zum Jahresabschluss enthalten. Der Erhöhung der Verbindlichkeit im Jahr 2021 war weitgehend auf Veränderungen bei der angenommenen jährlichen Kostenübernahme für medizinische Leistungen zurückzuführen. Beim Berechnen der Verbindlichkeit für das Jahr 2020 wurde dieser angenommene Betrag aus den Krankenversicherungsbeiträgen unter Anwendung eines altersspezifischen Abstufungsfaktors hergeleitet. Im Jahr 2021 nahm der unabhängige Versicherungsmathematiker eine detaillierte Analyse der Schadenkostendaten vor und erstellte auf dieser Grundlage eine aktualisierte Annahme, die auf tatsächlichen medizinischen Kostenübernahmeansprüchen beruht. Es wird angemerkt, dass die Zugrundelegung der medizinischen Kostenübernahmeansprüche für die Verbindlichkeit zu unterscheiden ist von der ausschließlichen Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge, die durch geringere erwartete Kosten für jüngere Mitarbeiter und Neuzugänge abgemildert werden.
5. Eine weitere Abweichung von den versicherungsmathematischen Annahmen bestand in der Erhöhung des Diskontsatzes von 0,30 Prozent auf 0,50 Prozent, was zu einer Verringerung der Verbindlichkeiten führte. Eine von 2,9 Prozent auf 2,5 Prozent gesunkene Teuerungsrate für medizinische Versorgung hatte ebenfalls eine Verringerung der Verbindlichkeiten zur Folge. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der ASHI-Verbindlichkeiten seit 2019 und bildet die versicherungsmathematischen Prognosen für die Jahre 2022-2025 ab (beruhend auf denselben Annahmen wie bei der Berechnung für das Jahr 2021). Zudem veranschaulicht die Grafik die Veränderung des Diskontsatzes und der Teuerungsrate für medizinische Versorgung seit 2019:

***Entwicklung der ASHI-Verbindlichkeiten 2019-2025***



1. Die Projektionen der ASHI-Verbindlichkeiten für den Zeitraum 2022-2025 lassen Gewinne oder Verluste aus etwaigen künftigen Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen, welche die Berechnungen in den Folgejahren erheblich beeinflussen könnten, unberücksichtigt. Der für 2022-2025 prognostizierte Anstieg der Verbindlichkeiten spiegelt wider, wie die an der kollektiven Krankenversicherung Teilnehmenden sich demografisch zusammensetzen. Die prognostizierten zusätzlichen ASHI-Leistungen für aktive Mitarbeiter (die die ASHI-Verbindlichkeiten erhöhen) überwiegen die an Rentner zu zahlenden prognostizierten medizinischen Kosten (durch welche sich die ASHI-Verbindlichkeiten verringern).
2. Auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung vom 17. März 2016 entschied der Rat der UPOV, die für die künftige Finanzierung der ASHI-Verbindlichkeiten der UPOV zugewiesenen Mittel auf einem gesonderten Konto zu halten. Zum 31. Dezember 2021 beläuft sich der Gesamtsaldo dieser Mittel auf 1.030.496 Schweizer Franken (942.891 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2020). Die Mittel werden auf einem der Hauptbankkonten der UPOV gehalten, werden aber über eine derzeit bei der Bank verfügte Sperranweisung getrennt von den Betriebsmitteln verwaltet. Die UPOV verwaltet die ASHI-Mittel in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik der WIPO, wonach sie als strategische Barmittel klassifiziert sind.

# ERKLÄRUNG BEZÜGLICH INTERNER KONTROLLE FÜR DAS JAHR 2021

Verantwortungsbereich

Als Generalsekretär des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bin ich gemäß der mir, insbesondere durch Regel 5.8 d) der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen (FRR)
der UPOV, übertragenen Verantwortung für die Unterhaltung eines Systems interner Finanzkontrolle rechenschaftspflichtig, das gewährleistet, dass:

1. alle Gelder und sonstigen Finanzmittel der UPOV ordnungsgemäß entgegengenommen, verwahrt und verwendet werden;
2. Verpflichtungen und Ausgaben mit den Haushaltsmitteln oder sonstigen vom Rat gebilligten Finanzrückstellungen oder mit den Zwecken und Vorschriften im Zusammenhang mit spezifischen Treuhandgeldern übereinstimmen;
3. die Mittel der UPOV wirksam, effizient und wirtschaftlich verwendet werden.

Bei Unterzeichnung dieser Erklärung stütze ich mich auch auf die Zusicherungen in Form einer Vollständigkeitserklärung des Stellvertretenden Generalsekretärs, die Zuverlässigkeitsgewährfunktionen der WIPO und mir in der Zusammenfassung der UPOV-Zuverlässigkeitsgewähr zur Verfügung gestellte Informationen.

Zweck des Systems der internen Kontrolle

Unser System der internen Kontrolle ist ein Prozess, der vom Rat, dem Beratenden Ausschuss, dem Generalsekretär, dem Stellvertretenden Generalsekretär und anderen führenden Beamten durchgeführt wird, und der darauf ausgerichtet ist, die Fähigkeit der UPOV, ihre Ziele und Aufgaben zu erfüllen und den entsprechenden Richtlinien zu entsprechen angemessen zu gewährleisten. Ziel dieses internen Kontrollsystems ist es, das Risiko auf ein erträgliches Maß zu begrenzen statt es vollständig zu beseitigen. Als solches sieht es vor, eine angemessene Zuverlässigkeitsgewähr zu bieten für die:

* + Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung - genehmigte Vorgänge werden ordnungsgemäß aufgezeichnet, und schwerwiegende Fehler oder Unregelmäßigkeiten werden entweder verhindert oder rechtzeitig aufgedeckt;
	+ Wirksamkeit und Effizienz der Vorgänge, den Schutz der Vermögenswerte und sparsames Wirtschaften; und
	+ Einhaltung des Rechtsrahmens der UPOV und sonstiger geltender Regeln und Vorschriften.

Somit ist das System der internen Kontrolle der UPOV auf operativer Ebene nicht nur eine Politik oder ein Verfahren, das zu bestimmten Zeitpunkten durchgeführt wird. Es wird vielmehr durch interne Kontrollprozesse kontinuierlich auf allen Ebenen innerhalb der UPOV betrieben, um die vorstehend genannten Ziele zu gewährleisten.
Diese Erklärung wird entsprechend den sieben Komponenten des UPOV-Rahmens zur Rechenschaftslegung (Dokument CC/98/3) vorgelegt, der sich wiederum am COSO-Rahmen für interne Kontrolle und Drei-Linien-Modell[[1]](#footnote-2) orientiert.

Meine vorstehende aktuelle Erklärung bezüglich der internen Kontrollprozesse der UPOV gilt für das am 31. Dezember 2021 endende Jahr und bis zum Datum der Billigung des Jahresabschlusses der UPOV für das Jahr 2021.

1. Ergebnisbasierte Planung

Die UPOV verfügt über ergebnisbasierte Verwaltungsprozesse, die sich am Strategischen Geschäftsplan orientieren und in einem von den Verbandsmitgliedern genehmigten Zweijahresprogramm nebst Haushaltsplan verankert sind. Die Prüfung und Annahme des Programms und Haushaltsplans der UPOV erfolgt zusammen mit der Vorlage eines integrierten Finanzüberblicks, einschließlich der Haushaltsvoranschläge, der verfügbaren Mittel und der Bewegungen der Reserven, um die Beurteilung der finanziellen Nachhaltigkeit der UPOV mittelfristig zu unterstützen.

1. Leistungs- und Risikomanagement

Eine umfassende und ausführliche Berichterstattung an die Mitglieder wird gemäß den FRR der UPOV bereitgestellt, was Klarheit und Transparenz in Bezug auf die finanziellen und programmatischen Ergebnisse der UPOV schafft.

Die UPOV hat ihre Hauptrisiken, die im WIPO-System für Unternehmensrisikomanagement erfasst und im Laufe der Zeit weiter verwaltet und neu bewertet werden, im Verlauf von 2021 weiterhin beobachtet. Ausschlaggebende Risiken und angemessene Reaktionen wurden regelmäßig überprüft. Dazu gehören folgende Hauptrisiken, die im Jahr 2021 und darüber hinaus zu bewältigen waren:

* *Risiko einer pandemiebedingten Störung*

Aus der Lage im Rahmen der Covid-19 Pandemie ergaben sich weiterhin einige Risiken für die Programmumsetzung, die auf Reisebeschränkungen (Bedienstete des UPOV-Büros sowie Teilnehmer) und womöglich auch sonstige landesinterne Beschränkungen zurückzuführen waren.

Kontrolle und Minderung:

Durchführung einer Arbeitsplan- und Risikoüberprüfung und ggf. Neuplanung von Aktivitäten. Akzeptieren etwaiger nachteiliger Effekte, die das im Jahr 2022 erreichte Leistungsniveau beeinträchtigen. Fortgesetzte Nutzung virtueller Sitzungsmöglichkeiten und Lenkung der Mittel und Bemühungen in diese Richtung.

* *Risiko strategischer Ausrichtung*

Der Strategische Geschäftsplan (SBP) legt die Prioritäten und Einnahmequellen für die UPOV für den Zeitraum (2021 – 2025) dar und dient als Richtschnur für die Ausrichtung der Arbeit für diesen Zeitraum. Wenn sich jedoch die zugrundeliegenden Annahmen ändern oder wenn der Plan nicht optimal auf die darin ermittelten Herausforderungen reagiert hat, sind die erwarteten Ergebnisse gefährdet und ist der Haushalt möglicherweise nicht ausgeglichen.

Kontrolle und Minderung: Überwachung des Fortschritts und Offenheit gegenüber der Optimierung des Plans, um Informationen über die Umsetzung des SBP zu liefern und Vorschläge zur Mittelbeschaffung zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuss vorzulegen. Der Beratende Ausschuss ersuchte um Aktualisierung des Strategischen Geschäftsplans alle zwei Jahre.

* *Einnahmenrisiko*

Die Einnahmen aus UPOV PRISMA und PLUTO sind nutzungsbasiert, und da die Daten aus der Vergangenheit zu den Einnahmen begrenzt und unsicher sind, ist das für Ausgaben verfügbare Einkommen beschränkt.

Kontrolle und Minderung: Engmaschige Überwachung der Nutzung und Anpassung der Planung an die prognostizierten Einnahmen.

* *Außeretatmäßiges Finanzierungsrisiko*

Außeretatmäßige Mittel von Verbandsmitgliedern sind ein zentrales Element zur Finanzierung von UPOV-Tätigkeiten (besonders Reisen), insbesondere für die Bereitstellung von Schulungs- und Unterstützungstätigkeiten. Jegliche Reduzierung dieser außeretatmäßigen Mittel könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der UPOV haben, ihr Programm umzusetzen. Wegen der Reisebeschränkungen im Jahr 2022 können die Mittel eventuell nicht genutzt werden, was möglicherweise zu Mittelkürzungen in der Zukunft führt.

Kontrolle und Minderung: Den entsprechenden Verbandsmitgliedern weiterhin den Nutzen ihrer außeretatmäßigen Mittel aufzeigen. Herausfinden, wie die Mittel am besten für nicht-reisebedingte Kosten genutzt werden können.

1. Überwachung, Aufsicht, Beschwerde- und Reaktionsmechanismen

Als Generalsekretär der UPOV bin ich letztendlich verantwortlich für die Wirksamkeit des Systems der internen Kontrolle. Meine Feststellung, strukturiert durch die nachstehenden „drei Linien“, stützt sich auf Folgendes:

* Gemäß der „ersten Linie“ ist der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV für das Erreichen der erwarteten Ergebnisse, die Durchführung der von der UPOV beauftragten Tätigkeiten und die Verwaltung der anvertrauten Ressourcen verantwortlich. Die Managementerklärung des Stellvertretenden Generalsekretärs erkennt dessen Verantwortung für die Einrichtung und Unterhaltung gut funktionierender Systeme und eines Mechanismus für die interne Kontrolle, der darauf abzielt, Fälle von Betrug und größeren Fehlern darzulegen und/oder aufzudecken, an. Unter Berücksichtigung dieser Elemente betrachte ich die „erste Linie“ als solide erfüllt;
* Die „zweite Linie“ besteht in der Aufgabe des Managements, sich mit den Unternehmensrisiken zu befassen, mitsamt der Einhaltung unseres Regelwerks, der ethischen Verhaltensregeln, der internen Kontrolle, der Informations- und Technologiesicherheit, der Nachhaltigkeit und der Qualitätssicherung. Die Zuverlässigkeitsgewähr wird durch einen systematischen Prozess der Selbstbewertung und internen Validierung der Kontrollen auf Betriebsebene sowie durch die bei der WIPO vorhandenen Kontrollen auf Schlüsselprozessebene untermauert. Ich bin überzeugt, dass wir die „zweite Linie“ zuverlässig umsetzen;
* Die „dritte Linie“ ist die WIPO-Abteilung für interne Revision und Aufsicht (IOD), auf deren Zusicherungen und Beratungsdienste ich mich stütze, und zwar in Form des WIPO-Jahresberichts vom Leiter der IOD, von Berichten über interne Prüfungen und Bewertungen sowie Managementberichte aufgrund von Untersuchungen und, soweit vorhanden, IOD-Berichten über die UPOV. Es besteht eine Synergie zwischen den sowohl bezüglich der UPOV als auch der WIPO durch die IOD durchgeführten Audits.
Ich entnehme der IOD-Einschätzung der WIPO die Zusicherung, dass mit Ausnahme einiger noch verbesserungswürdiger Bereiche keine erheblichen Risiken und kein Versagen der Unternehmensführung oder der internen Kontrollen festgestellt wurden;
* Ich berücksichtige die Empfehlungen des Externen Revisors, dessen Bericht mit seiner/ihrer Stellungnahme sowie seinen/ihren Bemerkungen und Kommentaren dem Beratenden Ausschuss und dem Rat der UPOV vorgelegt wird, und vertraue auf seine/ihre Arbeit;
* Die Beobachtungen des Beratenden Ausschusses und des Rates der UPOV.

Darüber hinaus stelle ich sicher, dass es für Mitglieder Verfahren gibt, um Feedback zu geben, dass das UPOV-Büro Dienste zur Lösung von Kundenbeschwerden bereitstellt und dass für die UPOV-Bediensteten eine Reihe von offiziellen und inoffiziellen Konfliktlösungsmechanismen zur Verfügung stehen, die von der WIPO bereitgestellt werden.

1. Kontrollaktivitäten

Es werden in einem umfassenden Rahmen Kontrollmaßnahmen des WIPO-Managements zusammengestellt, die das effektive und effiziente Funktionieren nahtloser Geschäftsprozesse in Übereinstimmung mit dem regulatorischen Rahmen der Organisation sicherstellen. Diese Kontrollen werden alljährlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin geprüft und in der Zusammenfassung der UPOV-Zuverlässigkeitsgewähr festgehalten.

Im Zeichen der Arbeit der Zukunft und zur Bewältigung der pandemiebedingten Einschränkungen hat die UPOV ihre Tätigkeit im Jahr 2021 in einer hybriden Arbeitsumgebung ausgeübt. Kontrollaktivitäten fanden nach wie vor in hybrider Umgebung statt, so dass die Aufrechterhaltung eines stabilen Kontrollumfelds gewährleistet war.

1. **Information und Kommunikation**

Die UPOV führt ein Verzeichnis der wichtigsten Risiken, und die WIPO erfasst Kontrollen im WIPO-System für Unternehmensrisikomanagement.

Der Rahmen der WIPO zur Informations- und Datenverwaltung ist in Kraft, und eine Richtlinie zur Stammdatenverwaltung dient als richtungsweisende Kontrolle beim Umgang mit kritischen Daten und bietet einen maßgeblichen Bezugspunkt für die Integration in die Unternehmensarchitektur. Eine Richtlinie zur Klassifizierung und Handhabung von Informationen ermöglicht eine präventive Kontrolle, die dafür sorgt, dass die für Informationen geltenden Vertraulichkeitsstufen besser verstanden und angewandt werden. Das Portfolio an Enterprise Resource Planning (ERP)-Lösungen bietet ein hohes Maß an Kontrolle, einschließlich Systemkontrollen auf Transaktionsebene und Datenanalyse.

1. Ethische Standards und Integrität

Das Ethikbüro der WIPO, das 2010 als unabhängige Stelle gegründet wurde, arbeitet auf der Ebene der zweiten Linie mit dem Ziel, eine Kultur der Ethik, Integrität und Verantwortlichkeit zu pflegen und zu fördern und so das Vertrauen in die WIPO sowie deren Glaubwürdigkeit zu stärken. Der Leitende Ethikbeauftragte untersteht unmittelbar dem Generaldirektor der WIPO und ist verantwortlich für die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung eines effizienten Ethikprogramms, welches die Integrität, die Einhaltung der Ethikregeln und ethisches Verhalten fördert. Das Verhalten und Handeln der UPOV-Bediensteten muss stets höchsten ethischen Standards genügen, wie in der Ethik-Richtlinie der WIPO dargelegt.

Zum Auftrag und Aufgabengebiet des Ethikbeauftragten gehört die vertrauliche Beratung und Hilfestellung zu ethischen Fragen und Verhaltensregeln, die Befürwortung und Entwicklung ethischer Grundsätze sowie Aufklärung und Engagement in ethischen Angelegenheiten. Die gänzlich unabhängige Funktion des Ethikbüros, die dem Schutz von Hinweisgebern dient, trägt weiter zu einem Klima des Vertrauens bei und verbessert die Fähigkeit der WIPO, auf Fehlverhalten zu reagieren.

Der Ethikbeauftragte verwaltet außerdem die (auch für die UPOV geltende) Richtlinie der WIPO über die Finanzielle Offenlegung und Interessenerklärung, die folgende Ziele hat: i) die Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht; ii) die Stärkung des internen und externen öffentlichen Vertrauens in die Integrität der Organisation; und iii) die Unterstützung der Organisation bei der Bewältigung des Risikos tatsächlicher und vermeintlicher Interessenkonflikte durch Offenlegung, Minderung und Prävention.

Die WIPO verfügt über Kontrollmechanismen zur Betrugsbekämpfung auf Grundlage von Risikobewertungen, die sich an bewährten Praktiken und internationalen Standards orientieren und die auch die UPOV erfassen. In der Organisation gibt es geeignete Verfahren und Prozesse zur Betrugsprävention und -aufdeckung sowie Reaktions- und Datenerfassungabläufe, die einen umfassenden Rahmen zur Betrugsbekämpfung erkennen lassen.

1. **Kontrollumfeld**

Übergreifende Kontrollen, die dazu beitragen, die Organisationskultur und das Engagement für ethische Werte, Kompetenz und Verantwortlichkeit zu definieren, finden in Form verschiedener Kontrollen auf Betriebsebene statt.

Hinsichtlich der Finanzverwaltung der UPOV sieht die am 26. November 1982 unterzeichnete „Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (WIPO/UPOV-Vereinbarung)“ Folgendes vor:

„Artikel 1: „Erfordernisse der UPOV

„1) Die WIPO sorgt für den Bedarf der UPOV in bezug auf

[…]

„iv) die Finanzverwaltung der UPOV (Entgegennahme und Verauslagung von Mitteln, Buchführung, interne Finanzkontrolle und dergleichen),

[…]

„2) Der Bedarf der UPOV ist auf der Grundlage vollkommener Gleichheit mit dem Bedarf der anderen von der WIPO verwalteten Verbände zu befriedigen.”

„Artikel 8: „Artikel 8: "Verwaltungsordnung und Finanzordnung der UPOV

„1) Vorbehaltlich anderer Artikel dieses Übereinkommens und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels sind die Personalsatzungen und die Personalordnung der WIPO sowie die Finanzordnung der WIPO und deren Durchführungsbestimmungen mit allen späteren Änderungen auch auf das Personal des Büros der UPOV und auf die UPOV‑Finanzen entsprechend anzuwenden; jedoch kann der Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO Ausnahmen und Ergänzungen jeder Art zu den genannten Vorschriften vereinbaren; in einem solchen Fall gehen die vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen vor. Die genannten Vorschriften bilden die in Artikel 201 des UPOV‑Übereinkommens vorgesehene Verwaltungsordnung und Finanzordnung.

[…]

„3) In allen die UPOV betreffenden Finanzangelegenheiten ist der Kontrolleur der WIPO auch dem Rat der UPOV gegenüber verantwortlich.”

1. Schlussfolgerung

Auf der Grundlage dieser Erklärung und der Beweise, auf die sie sich stützt, komme ich zu dem Schluss, dass es nach meinem besten Wissen und Gewissen und meinen Informationen keine wesentlichen Schwächen gab die die Zuverlässigkeit der Jahresabschüsse der UPOV beeinträchtigen würde, und dass sich keine wesentlichen Fragen ergeben, die im vorliegenden Dokument für den erfassten Zeitraum angegangen werden müssten.

 **Daren Tang**

 **Generalsekretär**

 **Datum**: 25. Juli 2022

# Darstellung I: Darstellung der Finanzlage

**Zum 31. Dezember 2021**

*(in Schweizer Franken)*



# DARSTELLUNG II: DARSTELLUNG DER ERFOLGSRECHNUNG

**für das am 31. Dezember 2021 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# DARSTELLUNG III: DARSTELLUNG DER VERÄNDERUNG DES NETTOVERMÖGENS

**für das am 31. Dezember 2021 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung IV: Kapitalflussrechnung

**für das am 31. Dezember 2021 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# DARSTELLUNG V: GEGENÜBERSTELLUNG VON SOLL- UND ISTBETRÄGEN 2021

**für das am 31. Dezember 2021 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Tausend Schweizer Franken)*



1. – Der ursprüngliche Haushaltsplan zeigt das Budget des zweiten Jahres des für die Rechnungsperiode 2020‑2021 gebilligten Programms und Haushaltsplans.
2. – Zeigt die Differenz zwischen dem endgültigen Haushaltsplan und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auf einer Vergleichsbasis (vor IPSAS-Anpassungen) für das am 31. Dezember 2021 abgelaufene Rechnungsjahr;
3. – Die am Überschuss vorgenommenen IPSAS-Anpassungen sind im Einzelnen in der Anmerkung 12 dieses Jahresabschlusses ausgeführt.

# DARSTELLUNG V: GEGENÜBERSTELLUNG VON SOLL- UND ISTBETRÄGEN 2020/21

**für die am 31. Dezember 2021 abgelaufene Rechnungsperiode**

*(in Tausend Schweizer Franken)*



1. – Der ursprüngliche Haushaltsplan zeigt das Budget des für die Rechnungsperiode 2020-2021 gebilligten Programms und Haushaltsplans.
2. – Zeigt die Differenz zwischen dem endgültigen Haushaltsplan und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auf einer Vergleichsbasis (vor IPSAS-Anpassungen) für die am 31. Dezember 2021 abgelaufene Rechnungsperiode.
3. – Die am Überschuss vorgenommenen IPSAS-Anpassungen sind im Einzelnen in der Anmerkung 12 dieses Jahresabschlusses ausgeführt.

# Anmerkungen zum Jahresabschluss

Anmerkung 1: Ziele, Führung der Organisation und Haushaltsplan des Verbandes

Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf. Das Ziel der UPOV ist die Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.

Die UPOV wurde durch das 1961 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (dem UPOV-Übereinkommen) gegründet. Das Übereinkommen trat 1968 in Kraft. Es wurde 1972, 1978 und 1991 in Genf revidiert. Die Akte von 1991 trat am 24. April 1998 in Kraft. Die hauptsächlichen Ziele der UPOV sind gemäß dem UPOV-Übereinkommen:

* Bereitstellung und Entwicklung der rechtlichen, administrativen und technischen Grundlage für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes;
* Unterstützung von Staaten und Organisationen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und der Umsetzung eines wirksamen Sortenschutzsystems; und
* Sensibilisierung und Erhöhung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das UPOV-Sortenschutzsystem.

Gemäß Artikel 25 der Akte von 1991 und Artikel 15 der Akte von 1978 sind der Rat und das Verbandsbüro die ständigen Organe der UPOV.

Der Rat leitet die UPOV und setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Dem Rat obliegt es, die Interessen der UPOV zu wahren und deren Entwicklung zu fördern sowie deren Programm und Haushaltsplan anzunehmen und sämtliche Entscheidungen zu treffen, die für die Gewährleistung des wirksamen Funktionierens der UPOV erforderlich sind. Der Rat tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Falls erforderlich, wird er auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Der Rat hat eine Reihe von Gremien eingesetzt, die einmal im Jahr tagen.

Das Verbandsbüro ist das Sekretariat der UPOV und wird vom Generalsekretär geleitet. Das Personal des Büros der UPOV untersteht, mit Ausnahme des Stellvertretenden Generalsekretärs, dem Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV. 1982 wurde eine Vereinbarung über Zusammenarbeit (die WIPO/UPOV-Vereinbarung) zwischen der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, geschlossen. Nach dieser Vereinbarung ernennt der Rat der UPOV den Generaldirektor der WIPO zum Generalsekretär der UPOV. Der Stellvertretende Generalsekretär ist dafür verantwortlich, die im angenommenen Programm und Haushaltsprogramm ausgewiesenen Ergebnisse zu liefern.‑ Gemäß der Vereinbarung erfüllt die WIPO die Anforderungen der UPOV im Hinblick auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Beschaffungsdienste und sonstige administrative Unterstützungsleistungen. Die UPOV entschädigt die WIPO für alle für die UPOV erbrachten Dienstleistungen und alle Ausgaben, die diese auf Rechnung der UPOV tätigt.

Die UPOV finanziert sich überwiegend über Beiträge und außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder) von Verbandsmitgliedern. Die UPOV arbeitet im Rahmen eines für zwei Jahre erstellten Programms und Haushaltsplans. Das vorgeschlagene Programm und der Haushaltsplan enthalten Schätzungen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsperiode, auf die sie sich beziehen. Er wird dem Beratenden Ausschuss vom Generalsekretär zu Erörterungen, Abgabe von Kommentaren und Empfehlungen, einschließlich etwaiger Änderungen, vorgelegt. Der Rat nimmt nach Prüfung des vorgeschlagenen Programms und Haushaltsplans und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses das Programm und den Haushaltsplan an.

Anmerkung 2: Wichtige Rechnungslegungsgrundsätze

**Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses**

Dieser Jahresabschluss wurde entsprechend den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Der Jahresabschluss wird in Schweizer Franken, der Berichts- und funktionalen Währung der UPOV, dargestellt. Die Rechnungslegungsmethoden wurden über die gesamte Periode hinweg konsequent angewandt.

Dieser Jahresabschluss wurde, sofern nicht anders angegeben, auf der Grundlage von historischen Kosten erstellt. Die Darstellung des Barmittelflusses wird unter Verwendung der indirekten Methode erstellt. Dieser Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Periodenabgrenzung und Unternehmensfortführung (going-concern) erstellt. Die Darstellung der Finanzlage weist zum 31. Dezember 2021 ein negatives Nettovermögen aus, was auf den Anstieg der Leistungsverpflichtungen gegenüber langjährigen Bediensteten zurückzuführen ist. Die Fähigkeit der UPOV zur Unternehmensfortführung wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Der Rat der UPOV hat das Programm und den Haushalt des Verbands für die Rechnungsperiode 2022-2023 gebilligt, und eine Änderung der UPOV-Aktivitäten ist in keiner Weise geplant.

Der Standard IPSAS 42 - Sozialleistungen wurde im Januar 2019 mit dem 1. Januar 2022 als ursprünglichem Datum der obligatorischen Umsetzung veröffentlicht. Dieses Umsetzungsdatum wurde nun aufgrund der COVID-19-Pandemie und der hieraus erwachsenden Herausforderungen auf den 1. Januar 2023 verschoben. Es steht nicht zu erwarten, dass dieser Standard Auswirkungen auf den Jahresabschluss des Verbands haben wird.

Der Standard IPSAS 43 - *Leasingverhältnisse* wurde im Januar 2022 veröffentlicht. Der Standard IPSAS 43 wurde vom IPSASB (Gremium zur Ausarbeitung Internationaler Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor) genehmigt und soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Es steht nicht zu erwarten, dass dieser Standard Auswirkungen auf den Jahresabschluss des Verbands haben wird.

**Fremdwährungen**

Die funktionale Währung der UPOV ist der Schweizer Franken und dieser Jahresabschluss wird in dieser Währung dargestellt. Sämtliche in anderen Währungen erfolgenden Transaktionen werden in Schweizer Franken umgerechnet, wobei die zum Zeitpunkt der Transaktion gängigen operationellen Umrechnungskurse der Vereinten Nationen (UNORE) zugrunde gelegt werden. Sowohl die realisierten als auch die unrealisierten Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen und aus der Umrechnung der Aktiva und Passiva zum Bilanzstichtag hervorgehen, und die in anderen Währungen als der funktionalen Währung der UPOV angegeben sind, sind in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

**Segmentberichterstattung**

Ein Segment ist eine unterscheidbare Tätigkeit oder Gruppe von Tätigkeiten, für die es zweckmäßig ist, finanzielle Information getrennt aufzuführen. Bei der UPOV basiert die Segmentinformation auf den Haupttätigkeiten und -finanzierungsquellen der UPOV. Demzufolge legt die UPOV separate Finanzinformation für zwei Segmente vor: 1) ordentliches Programm und Haushaltsplan und 2) Treuhandgelder. Die Ergebnisse der UPOV nach Segmenten sind in den folgenden Anmerkungen 12 und 13 dargelegt. Da die UPOV-Vermögenswerte und -Verbindlichkeiten nicht nach Segmenten verwaltet werden, werden diese Informationen in den Anmerkungen zum Jahresabschluss nicht dargelegt.

**Zahlungsmittelbestand**

Der Zahlungsmittelbestand umfasst Kassenbestände, täglich fällige Bankeinlagen, Einlagen mit einer Fälligkeit von bis zu 90 Tagen und andere kurzfristige äußerst liquide Anlagen, die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden können und einem unbedeutenden Wertschwankungsrisiko unterliegen.

**Forderungen**

Die Beiträge werden zu Beginn des Rechnungsjahres als Einnahmen verbucht. Eine Wertberichtigung auf Forderungen wird in voller Höhe für jedes Mitglied vorgenommen, das ausstehende Beitragszahlungen aufweist, wenn ein Teil der Beitragsrückstände vor dem letzten Zweijahreszeitraum datiert ist.

**Betriebsausstattung**

Betriebsausstattung wird zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung bewertet. Betriebsausstattung wird als Sachanlage anerkannt, wenn die Kosten pro Objekt bei 5.000 Schweizer Franken oder darüber liegen. Zum 31. Dezember 2021 werden keine Posten als Betriebsausstattung aktiviert.

**Immaterielle Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte werden zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung geführt. Erworbene Computersoftwarelizenzen werden ausgehend von den Kosten für die Anschaffung und für die Erlangung der Nutzungsfähigkeit der spezifischen Software aktiviert. Kosten, die unmittelbar mit der Entwicklung von Software zur Nutzung durch die UPOV verbunden sind, werden als immaterieller Vermögenswert aktiviert, wenn die Anerkennungskriterien nach IPSAS 31 erfüllt sind. Zu den unmittelbaren Kosten gehören die Personalkosten für den Softwareentwickler. Zum 31. Dezember 2021 wurden keine Kosten als immaterielle Anlagewerte aktiviert.

Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten

Leistungsverpflichtungen für Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI), Beihilfen für die Rückübersiedlung und Reisekosten und langfristig kumulierter Jahresurlaub werden gemäß den Berechnungen eines unabhängigen Versicherungsmathematikers auf jährlicher Basis und unter Zugrundelegung des Anwartschaftsbarwertverfahrens festgelegt. Für die ASHI-Verpflichtung werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Nettovermögen erfasst. Darüber hinaus werden Leistungsverpflichtungen für den Wert von über einen kurzen Zeitraum kumuliertem Jahresurlaub, des nicht genommenen Heimaturlaubs, der verdienten, aber unbezahlten Überstunden, der Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses sowie für am Bilanzstichtag zu zahlende Studienbeihilfen, die nicht in den laufenden Aufwendungen enthalten sind, festgelegt.

Gemäß der am 26. November 1982 unterzeichneten WIPO/UPOV-Vereinbarung ist die UPOV eine Mitgliedsorganisation, die sich an der gemeinsamen Pensionskasse des Personals der Vereinten Nationen (der „Kasse") beteiligt, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um Rentenleistungen, Bestattungsgelder oder Invalidenleistungen und damit verbundene Leistungen gegenüber Bediensteten zu sichern. Die Kasse ist ein kapitalgedeckter, leistungsorientierter Pensionsplan mehrerer Arbeitgeber. Wie in Artikel 3 Buchstabe b der Satzung der Kasse ausgeführt, steht die Mitgliedschaft in der Pensionskasse den Sonderorganisationen und allen anderen internationalen, zwischenstaatlichen Organisationen offen, die am gemeinsamen System für Besoldung, Beihilfen und andere Beschäftigungsbedingungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen teilnehmen.

Im Rahmen der Kasse tragen die teilnehmenden Organisationen ein versicherungsmathematisches Risiko, das mit den derzeitigen und ehemaligen Bediensteten anderer an der Kasse beteiligter Organisationen zusammenhängt, was dazu führt, dass es keine stetige und verlässliche Grundlage für die Zuordnung von Vorsorgeverpflichtungen, Planvermögen und Kosten auf die einzelnen an der Kasse beteiligten Organisationen gibt. Die UPOV und die Kasse sind ebenso wie die anderen an der Kasse beteiligten Organisationen nicht in der Lage, den verhältnismäßigen Anteil der UPOV an den leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen, dem Planvermögen und den in Verbindung mit dem Plan anfallenden Kosten mit ausreichender Zuverlässigkeit zu Rechnungslegungszwecken festzustellen. Folglich behandelte die UPOV diesen Plan wie einen beitragsorientierten Plan in Einklang mit den Anforderungen von IPSAS 39 - Leistungen gegenüber Bediensteten. Die Beiträge der UPOV zu dieser Kasse während der Rechnungsperiode werden in der Darstellung der Erfolgsrechnung als Ausgaben erfasst.

**Rückstellungen**

Rückstellungen werden erfasst, wenn die UPOV aufgrund eines vergangenen Ereignisses eine rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, wobei es wahrscheinlich ist, dass zur Erfüllung der Verpflichtung und wenn eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung vorgenommen werden kann, ein Abfluss von Ressourcen verlangt wird.

Erfassung von Erlösen

Erlöse aus Transaktionen ohne Gegenleistung, wie etwa außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder), die auf durchsetzbaren Übereinkommen basieren, werden zu dem Zeitpunkt als Einnahmen erfasst, zu dem das Übereinkommen verbindlich wird, außer das Übereinkommen enthält Bedingungen in Bezug auf spezielle Leistungen oder auf die Rückzahlung von Restbeträgen. Solche Abkommen erfordern eine erstmalige Anerkennung einer Verbindlichkeit, um die Erfassung der Einnahme abzugrenzen, und die Einnahme wird dann erfasst, wenn die Verbindlichkeit durch Erfüllung der spezifischen im Abkommen enthaltenen Bedingungen ausgebucht wird.

Beiträge werden zu Beginn jedes Jahres der Haushaltsperiode, auf die sich der Beitrag bezieht, als Einnahme erfasst. UPOV PRISMA-Gebühren werden zum Zeitpunkt der Einreichung des Sortenschutzantrags als Einnahme erfasst.

Beiträge in Form von Dienstleistungen werden nicht im Jahresabschluss erfasst.

Erfassung von Ausgaben

Ausgaben werden erfasst, sobald die Waren entgegengenommen und die Leistungen erbracht wurden.

Finanzinstrumente

***Finanzielle Vermögenswerte***

Finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst, der normalerweise dem Transaktionspreis entspricht. Nach der erstmaligen Erfassung klassifiziert die UPOV ihre finanziellen Vermögenswerte als zu amortisierten Kosten bewertet.

Die Klassifizierung hängt vom UPOV-Verwaltungsmodell für die finanziellen Vermögenswerte und den vertraglichen Kapitalflussrechnungsmerkmalen der finanziellen Vermögenswerte ab.

Die UPOV bewertet auf zukunftsorientierter Grundlage die erwarteten Kreditverluste im Zusammenhang mit ihren finanziellen Vermögenswerten, die als zu amortisierten Kosten bewertet klassifiziert werden.

***Finanzverbindlichkeiten***

Die UPOV erfasst ihre Finanzverbindlichkeiten erstmalig zum beizulegenden Zeitwert. Nach der erstmaligen Erfassung werden die Finanzverbindlichkeiten anschließend zu amortisierten Kosten bewertet.

**Änderung der Rechnungslegungsmethoden**

Die UPOV erfasst die Auswirkungen von Änderungen in den Rechnungslegungsmethoden rückwirkend. Die Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden werden im Vorhinein angewandt,
wenn eine rückwirkende Anwendung nicht durchführbar ist. Im Jahr 2021 gab es keine Änderung der Rechnungslegungsmethoden.

**Verwendung von Schätzungen**

Der Jahresabschluss enthält notwendigerweise Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen seitens der Geschäftsführung beruhen. Schätzungen umfassen, sind aber nicht begrenzt auf: ASHI und Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise (deren Wert von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker berechnet wird), andere Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten, finanzielle Risiken bezüglich Forderungen und antizipative Passiva. Tatsächliche Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. An den Schätzungen vorgenommene Änderungen werden in der Rechnungsperiode, in der sie bekannt werden, ausgewiesen.

Anmerkung 3: Zahlungsmittelbestand



Bareinlagen werden im allgemeinen auf Tagesgeldkonten gehalten.

Der Saldo des Betriebsmittelfonds wird als verfügungsbeschränkt betrachtet, auch wenn Zinsen, die der Saldo des Betriebsmittelfonds einbringt, dem Gesamtguthaben der UPOV gutgeschrieben werden. Treuhandgelder, die im Namen von Gebern außeretatmäßiger Mittel treuhänderisch verwaltet werden, werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Gebern in der Währung, in der die Ausgaben später erfasst werden, deponiert.

Auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung vom 17. März 2016 entschied der Rat der UPOV, die für die künftige Finanzierung der ASHI-Verbindlichkeiten der UPOV zugewiesenen Mittel auf einem gesonderten Konto zu halten. Zum 31. Dezember 2021 beläuft sich der Gesamtsaldo dieser Mittel auf 1.030.496 Schweizer Franken (942.891 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2020). Gemäß der Entscheidung des Rates auf der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vom 1. November 2019 werden die Mittel auf einem der Hauptbankkonten der UPOV gehalten, werden aber über eine derzeit bei der Bank verfügte Sperranweisung getrennt von den Betriebsmitteln verwaltet. Die UPOV verwaltet die ASHI-Mittel in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik der WIPO, wonach sie als strategische Barmittel klassifiziert sind.

Anmerkung 4: Forderungen



Beiträge stellen nicht eingezogene Einnahmen in Verbindung mit dem UPOV-Beitragssystem dar. Die Höhe des jährlichen Beitrags jedes Verbandsmitgliedes wird nach der auf das Verbandsmitglied angewandten Anzahl von Beitragseinheiten berechnet (Artikel 26 der Akte von 1978 und Artikel 29 der Akte von 1991 des Übereinkommens). Wo zutreffend, wird eine Wertberichtigung vorgenommen, um den Wert ausstehender Forderungen aus Beiträgen auszugleichen. Die Wertberichtigung umfasst ausstehende Beträge aus Rechnungsperioden vor der letzten Zweijahresperiode.

Anmerkung 5: Leistungen gegenüber Bediensteten



Langfristige Leistungen gegenüber Bediensteten umfassen Krankenversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI), Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise, und langfristig kumulierten Urlaub (Posten):

***ASHI:***Bedienstete (und deren Ehegatten, unterhaltsberechtigte Kinder sowie Hinterbliebene), die aus dem Dienst ausscheiden, haben Anspruch auf die Fortführung ihrer ASHI-Krankenversicherung, wenn sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiterhin in die kollektive Krankenversicherung einzahlen. Gemäß der Personalordnung wird ein Anteil von 65 Prozent der monatlichen Krankenversicherungsprämie von der UPOV übernommen. Ab 1. Januar 2022 beträgt die monatliche Krankenversicherungsprämie 625,80 Schweizer Franken für Erwachsene und 278 Schweizer Franken für Kinder.

***Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise:*** Der Verband ist vertraglich zu Leistungen verpflichtet, wie etwa Beihilfen zur Rückübersiedlung und Rückreise für bestimmte international rekrutierte Bedienstete zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst.

***Kumulierter Urlaub (Posten):*** Der kumulierte Jahresurlaub wird als langfristige Leistung für Bedienstete mit unbefristeten, fortlaufenden oder befristeten Arbeitsverträgen eingestuft. Mitarbeiter, die einen Posten innehaben, können normalerweise bis zu 15 Tagen Jahresurlaub pro Jahr und insgesamt 60 Tage ansammeln. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden Sondermaßnahmen eingeführt, die eine Ansammlung von auf 2021 übertragbarem Jahresurlaub von bis zu 20 Tagen im Jahr 2020 und 80 Tagen insgesamt ermöglichten. Diese Maßnahmen wurden für das am 31. Dezember 2021 abgelaufene Rechnungsjahr zurückgenommen. Bei Ausscheiden aus dem Dienst können sich Mitarbeiter, die einen Posten innehaben und Jahresurlaub angesammelt haben, einen Betrag über eine Höhe die ihrem Gehalt für die Zeit des kumulierten Jahresurlaubs entspricht bis zu einer Höchstzahl von 60 Tagen auszahlen lassen.

Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten unter ASHI, Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise und kumulierter Urlaub (Posten) werden von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker berechnet. Versicherungsmathematische Annahmen haben eine beträchtliche Auswirkung auf die Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten. Eine Beschreibung der die Höhe der ASHI-Verbindlichkeiten beeinflussenden Faktoren findet sich in den diesem Jahresabschluss vorhergehenden Erörterungen und Analysen. Die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die bei der Ermittlung von langfristigen Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten angewendet werden, werden im Folgenden erläutert. Diskontsätze wurden anhand der Renditekurven von AA-Unternehmensanleihen bestimmt:



Der derzeitige Wert der leistungsorientierten Verpflichtungen im Hinblick auf ASHI wird unter Verwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens, einschließlich unter Abzug der geschätzten künftigen Geldabflüsse, bestimmt. Gemäß den IPSAS wird die ASHI-Verbindlichkeit der UPOV als ungedeckt betrachtet, da keinerlei Planvermögen in einer rechtlich gesonderten Organisation oder einem Fonds gehalten wird und deshalb kein Planvermögen von der in der Darstellung der Finanzlage erfassten Verbindlichkeit abgezogen wird. Es ist allerdings anzumerken, dass die UPOV Mittel hält, die für die künftige Finanzierung von ASHI-Verbindlichkeiten vorgesehen sind (siehe Anmerkung 3). Die nachstehende Tabelle führt die in der Darstellung der Erfolgsrechnung erfassten Ausgaben für ASHI auf:



Die folgende Tabelle führt die Änderungen der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen der ASHI auf, einschließlich der Auswirkungen versicherungsmathematischer Gewinne/(Verluste):



Wie aus obiger Tabelle zu entnehmen, besteht die bedeutsamste Bewegung bei den ASHI-Verbindlichkeiten im Jahr 2021 in versicherungsmathematischen Verlusten, die sich aus Veränderungen der angenommenen Kostenübernahme für medizinische Leistungen ergeben. Zur Berechnung der Verbindlichkeiten im Jahr 2021 nahm der unabhängige Versicherungsmathematiker eine detaillierte Analyse der Schadenkostendaten vor und erstellte auf dieser Grundlage eine aktualisierte Annahme, die auf tatsächlichen medizinischen Kostenübernahmeansprüchen beruht, um die Kosten der medizinischen Versorgung ausgeschiedener Bediensteter besser abbilden zu können. Dieser Übergang zu einer auf medizinischen Kostenübernahmedaten beruhenden Berechnung bedeutet auch, dass der Anteil der UPOV an den ASHI-Kosten sich von 65 auf 73 Prozent erhöht. Hierin spiegelt sich die Annahme wider, dass die Beiträge für Rentner zwar konstant auf dem Niveau von 35 % der Krankenversicherungsbeiträge verharren, an den tatsächlichen Kosten der medizinischen Versorgung ausgeschiedener Bediensteter aber einen verhältnismäßig geringeren Anteil haben. Bei der für 2020 erstellten Berechnung der Kosten für die medizinische Versorgung wurde diese Annahme aus den Krankenversicherungsbeiträgen unter Anwendung eines altersspezifischen Einstufungsfaktors abgeleitet. Spezifische Änderungen, die an den versicherungsmathematischen Annahmen (einschließlich derjenigen, die sich auf medizinische Versorgungsansprüche oder Sterblichkeitsraten beziehen) für 2020 oder 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie vorgenommen werden mussten, gab es nicht. Der vom Verband für ASHI gezahlte Beitragsanteil betrug insgesamt 37.190 Schweizer Franken für das Jahr 2021 (37.190 Schweizer Franken im Jahr 2020). Die erwarteten ASHI-Beiträge für die Übernahme medizinischer Kosten belaufen sich für das Jahr 2022 auf 86.783 Schweizer Franken. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung betrug zum 31. Dezember 2021 20 Jahre. Die folgende Tabelle führt den derzeitigen Wert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen und erfahrungsbedingte Anpassungen der ASHI-Verbindlichkeiten für 2021 und die vier vorhergehenden Jahre auf:



Versicherungsmathematische Annahmen wirken sich beträchtlich auf die für die ASHI-Verbindlichkeiten berechneten Beträge aus. Die folgende Sensitivitätsanalyse zeigt, wie sich Änderungen wesentlicher versicherungsmathematischer Annahmen, des Diskontsatzes und der Steigerungsrate der Krankenversicherungsbeiträge auf die leistungsorientierte Verpflichtung ausgewirkt hätten. Die in der Analyse verwendeten prozentualen Veränderungen werden aufgrund historischer Entwicklungen als angemessen betrachtet:



**Gemeinsame Pensionskasse der Bediensteten der Vereinten Nationen (UNJSPF)**

In der Satzung der Kasse heißt es, dass der Vorstand der Kasse mindestens alle drei Jahre eine versicherungsmathematische Bewertung des Fonds durch den beratenden Versicherungsmathematiker erstellen lässt. In der Praxis ließ der Vorstand der Pensionskasse alle zwei Jahre eine versicherungsmathematische Bewertung unter Verwendung der „Open Group Aggregate“-Methode erstellen. Hauptzweck der versicherungsmathematischen Bewertung ist es, festzustellen, ob das derzeitige oder geschätzte künftige Vermögen der Pensionskasse ausreichen wird, um ihre Verbindlichkeiten erfüllen zu können.

Die finanziellen Verpflichtungen der UPOV gegenüber der Kasse bestehen aus ihren Pflichtbeiträgen zu dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgesetzten Satz (derzeit 7,9 Prozent für Teilnehmer und 15,8 Prozent für Mitgliedsorganisationen) sowie einem Anteil an etwaigen versicherungsmathematischen Ausgleichszahlungen zur Deckung von Defiziten gemäß Artikel 26 der Satzung der Kasse. Solche Ausgleichszahlungen zur Deckung von Defiziten werden nur fällig, falls und wenn sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf die Bestimmung von Artikel 26 beruft, nachdem aufgrund einer Bewertung der versicherungsmathematischen Situation der Pensionskasse zum Bewertungsstichtag festgestellt wurde, dass eine Ausgleichszahlung erforderlich ist. Jede Mitgliedsorganisation leistet einen Beitrag zu dieser Ausgleichszahlung, der proportional zu den Gesamtbeiträgen, die jede Organisation während der drei, der Bewertung vorausgehenden Jahre, entrichtet hat, ist.

Die letzte versicherungsmathematische Bewertung für die Kasse wurde zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen, und die Bewertung zum 31. Dezember 2021 ist derzeit in Arbeit. Für den Jahresabschluss 2020 hat die Kasse eine Fortschreibung der Beteiligungsdaten zum 31. Dezember 2019 auf den 31. Dezember 2020 vorgenommen.

Die versicherungsmathematische Bewertung zum 31. Dezember 2019 führte zu einem Deckungsverhältnis des versicherungsmathematischen Vermögens gegenüber versicherungsmathematischen Verbindlichkeiten (ohne Berücksichtigung eventueller künftiger Rentenanpassungen) von 144,4 Prozent. Das Deckungsverhältnis lag unter Berücksichtigung des derzeitigen Rentenanpassungssystems bei 107,1 Prozent.

Nach Bewertung der versicherungsmathematischen Deckungslage der Kasse zog der beratende Versicherungsmathematiker den Schluss, dass zum 31. Dezember 2019 keine Notwendigkeit für Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 26 der Satzung der Kasse besteht, da der versicherungsmathematische Wert des Vermögens den versicherungsmathematischen Wert aller Verbindlichkeiten des Fonds übersteigt. Zudem überstieg zum Zeitpunkt der Bewertung auch der Marktwert der Aktiva den versicherungsmathematischen Wert sämtlicher Passiva. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat

sich die Generalversammlung nicht auf die Bestimmung von Artikel 26 berufen.

Sollte Artikel 26 wegen eines versicherungsmathematischen Defizits entweder während des laufenden Betriebs oder aufgrund der Beendigung der Kasse geltend gemacht werden, würden die von jeder Mitgliedsorganisation geforderten Ausgleichszahlungen auf dem Anteil der Beiträge dieser Mitgliedsorganisation an den Gesamtbeiträgen, die in den drei Jahren vor dem Bewertungsstichtag an die Kasse gezahlt wurden, basieren. Insgesamt wurden in den letzten drei Jahren (2018, 2019 und 2020) 7.993,15 Millionen US-Dollar an die Kasse gezahlt, davon 0,017 Prozent von der UPOV (einschließlich Teilnehmer und UPOV-Beiträge).

Im Verlauf von 2021 beliefen sich die an die Kasse entrichteten Beiträge (nur unter Einschluss der UPOV-Beiträge) auf 322.456 Schweizer Franken (2020: 293,809 Schweizer Franken). Erwartete im Jahr 2022 fällige Beiträge belaufen sich auf ungefähr 332,534 Schweizer Franken.

Die Mitgliedschaft in der Kasse kann durch Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf entsprechende Empfehlung des Vorstands der Kasse beendet werden. Ein anteiliger Anteil am Gesamtvermögen der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung wird der ehemaligen Mitgliedsorganisation ausschließlich zugunsten ihrer zu diesem Zeitpunkt an der Kasse beteiligten Mitarbeiter gemäß einer zwischen der Organisation und der Kasse getroffenen Vereinbarung ausgezahlt. Der Betrag wird vom Vorstand der Pensionskasse auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung der Aktiva und Passiva der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung festgelegt, wobei kein Teil der Aktiva, der die Passiva übersteigt, im Betrag enthalten ist.

Der Ausschuss der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen führt jährlich eine Buchprüfung der Kasse durch und erstattet dem Vorstand der Pensionskasse und der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich Bericht über die Buchprüfung. Die Kasse veröffentlicht vierteljährlich Berichte über seine Anlagen, die über die Website der Kasse eingesehen werden können unter [www.unjspf.org](http://www.unjspf.org).

Anmerkung 6: Zu leistende Transfers



Zum 31. Dezember 2021 gibt es keine ausstehenden Beiträge, die nicht an Sortenschutzämter überwiesen wurden (gegenüber 858 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2020).

Anmerkung 7: Im voraus entrichtete Beiträge



Im Voraus entrichtete Beiträge werden als im Voraus eingegangene Verbindlichkeiten verbucht und in dem Jahr, auf das sie sich beziehen, als Einnahme erfasst. Außeretatmäßige Mittel von Gebern von Treuhandgeldern, die an Bedingungen geknüpft sind, die von der UPOV eine Erbringung von Dienstleistungen für die Empfängerregierungen oder andere Dritte erfordern, werden solange als abgegrenzte Einnahme behandelt, bis die Leistungen, auf die sich die außeretatmäßigen Mittel (Treuhandgelder) beziehen, erfüllt sind, woraufhin die Einnahme verbucht wird.

Anmerkung 8: Andere kurzfristige Verbindlichkeiten



Andere kurzfristige Verbindlichkeiten sind an die WIPO zu zahlende Beträge, die sich auf Dienstleistungen, die gemäß der WIPO/UPOV-Vereinbarung erbracht werden, beziehen.

Anmerkung 9: Eventualverbindlichkeiten

Die UPOV hat zum 31. Dezember 2021 keinerlei Eventualverbindlichkeiten.

Anmerkung 10: Transaktionen mit nahestehenden Personen und Einheiten

Der Rat setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Sie erhalten keine Vergütung von der UPOV.

Die UPOV hat keinerlei Interesse an Beteiligungen an assoziierten oder gemeinsamen Unternehmen und hat keine von ihr geführten Unternehmen. 1982 wurde zwischen der UPOV und der WIPO eine Vereinbarung über Zusammenarbeit (die WIPO/UPOV-Vereinbarung) unterzeichnet. Nach dieser Vereinbarung ernennt der Rat der UPOV den Generaldirektor der WIPO zum Generalsekretär der UPOV. Gemäß der Vereinbarung erfüllt die WIPO die Anforderungen der UPOV im Hinblick auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Beschaffungsdienste und sonstige administrative Unterstützungsleistungen. Die WIPO wird gemäß den Bedingungen der erwähnten Vereinbarung von der UPOV für die Kosten dieser Dienste entschädigt. Im Jahr 2021 entrichtete die UPOV 618.000 Schweizer Franken an die WIPO zur Deckung der Kosten für diese Dienstleistungen, welche in den UPOV-Betriebskosten für das Jahr erfasst wurden. Zusätzlich erstattete die UPOV der WIPO in ihrem Namen ausgezahlte Mittel. Gemäß der Vereinbarung übt das Verbandsbüro seine Funktionen vollständig unabhängig von der WIPO aus.

Zum Managementpersonal in Schlüsselpositionen gehören der Generalsekretär, der Stellvertretende Generalsekretär und Bedienstete in Leitungsfunktion. Der derzeitige Generaldirektor der WIPO hat jegliches Gehalt oder eine Zulage für seine Funktion als Generalsekretär der UPOV abgelehnt. Das restliche Managementpersonal in Schlüsselpositionen wird von der UPOV vergütet. Die an das Managementpersonal in Schlüsselpositionen ausgezahlte Gesamtvergütung umfasst Gehälter, Zulagen und mit Dienstreisen und Sonstigem verbundene Ansprüche, die gemäß der Personalordnung ausgezahlt werden. Managementpersonal in Schlüsselpositionen ist an der gemeinsamen Pensionskasse der Vereinten Nationen (UNJSPF) beteiligt, zu der das Personal und die UPOV beitragen und es ist auch zur Teilnahme an der kollektiven Krankenversicherung berechtigt.

Managementpersonal in Schlüsselpositionen und dessen Gesamtvergütung waren folgendermaßen (der Generalsekretär ist nicht in die Tabelle einbezogen, da er keine Vergütung von der UPOV bezieht):



Es gab keine weitere Vergütung oder Ausgleichszahlungen für Managementpersonal in Schlüsselpositionen oder ihnen nahestehende Familienmitglieder.

Anmerkung 11: Nettovermögen



Gemäß Regel 4.2 der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen hat die UPOV einen Betriebsmittelfonds. Zum 31. Dezember 2021 beläuft sich der Betriebsmittelfonds auf 575.011 Schweizer Franken. Nach Regel 4.2 dient der Betriebsmittelfonds folgenden Zwecken:

a) der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, bevor die Beiträge der Verbandsmitglieder eingegangen sind;

b) der Deckung der unvorhergesehenen, aber unvermeidlichen Ausgaben, die sich aus der Durchführung des gebilligten Programms ergeben;

c) der Deckung aller weiteren Ausgaben, die vom Rat beschlossen werden könnten.

Die aus dem Betriebsmittelfonds entnommenen Beträge zur Deckung oben genannter Ausgabeanforderungen werden diesem Fonds gemäß Regel 4.2 wieder zugeführt.

Der Reservefonds repräsentiert die kumulierten Überschüsse und Defizite der UPOV. Gemäß Regel 4.6 der vom Rat im Oktober 2020 überarbeiteten UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen unterliegt die Verwendung des Reservefonds für andere Zwecke als die Deckung von Defiziten der Entscheidung des Rates. Wenn der Reservefonds nach Abschluss der Rechnungsperiode 15 Prozent der Gesamteinnahmen übersteigt, soll der Rat über die Verwendung der die Ausgaben der Rechnungsperiode übersteigenden Einnahmen entscheiden.

Seit der Einführung von IPSAS-39 im Jahr 2017 müssen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste für ASHI direkt über das Nettovermögen erfasst werden. Der Betrag versicherungsmathematischer Verluste im Nettovermögen beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 2.009.225 Schweizer Franken aufgrund der im Jahr 2019 erfassten versicherungsmathematischen Verluste von 743.210 Schweizer Franken.

Anmerkung 12: Gegenüberstellung von budgetärem Vergleich (Darstellung V) und Erfolgsrechnung (Darstellung II)

Das UPOV-Programm und der Haushaltsplan werden auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung gemäß der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen erstellt und vom Rat gebilligt. Im ordentlichen Programm und Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2020-2021 wurden Einnahmen und Ausgaben von 7.347.000 Schweizer Franken veranschlagt.

Für 2021, das erste der beiden Rechnungsjahre, belief sich der Haushaltsvoranschlag für Einnahmen und Ausgaben auf 3.673.500 Schweizer Franken. Die tatsächlichen Einnahmen betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 3.806.054 Schweizer Franken für das zweite Jahr der Rechnungsperiode. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 3.804.098 Schweizer Franken für das zweite Jahr der Rechnungsperiode. Für die Rechnungsperiode 2020/21 belief sich der ursprüngliche und endgültige Haushaltsvoranschlag für Einnahmen und Ausgaben auf 7.347.000 Schweizer Franken. Die tatsächlichen Einnahmen betrugen für die Rechnungsperiode auf Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 7.404.369 Schweizer Franken. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen für die Rechnungsperiode auf Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 7.070.611 Schweizer Franken. Der UPOV-Ergebnisbewertungsbericht 2020/21 enthält eine Erklärung der wesentlichen Unterschiede zwischen Haushaltsplan und tatsächlichen Beträgen.

Haushaltsplan und Rechnungsabschluss der UPOV werden auf zwei verschiedenen Grundlagen erstellt. Die Darstellung der Vermögenslage, die Darstellung der Erfolgsrechnung, die Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und die Darstellung der Kapitalflussrechnung werden auf der Basis der vollständigen Periodenrechnung erstellt, wohingegen die Gegenüberstellung von budgetierten und tatsächlichen Beträgen (Darstellung V) auf der Basis der modifizierten Periodenrechnung erstellt wird.

Wie von IPSAS-24 gefordert, wird eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Beträge auf vergleichbarer Basis mit Haushaltsplan, wie in Darstellung V dargelegt, und der tatsächlichen Beträge im Jahresabschluss vorgelegt, woraus getrennt voneinander sämtliche Unterschiede im Hinblick auf Grundlage, Zeit und Einheiten hervorgehen. Der Haushaltsplan der UPOV wird vom Rat für einen Zeitraum von zwei Jahren angenommen, wobei allerdings getrennte Schätzungen für jedes der beiden Rechnungsjahre erstellt werden. Deshalb sind keine zeitlichen Unterschiede zu berichten. Unterschiede bei den Grundlagen liegen vor, wenn der gebilligte Haushaltsplan auf einer anderen Basis als auf Basis der vollständigen Periodenrechnung erstellt wird. Zu den Unterschieden bei den Grundlagen gehören die vollständige Erfassung der Kosten für Leistungen für Bedienstete, für Zulagen und Wertberichtigungen. Unter „Unterschiede zwischen Einheiten“ fällt die Aufnahme von Treuhandgeldern, die nicht in UPOVs ordentlichem Programm und Haushaltsplan enthalten sind, in den Jahresabschluss der UPOV. Unterschiede in der Darstellung sind gegebenenfalls die Behandlung der Anschaffung von Betriebsausstattung als Anlagetätigkeiten in Darstellung IV anstatt als Betriebstätigkeiten in Darstellung V.





Anmerkung 13: Einnahmen



Beiträge sind im ordentlichen Programm und Haushaltsplan als im Januar 2021 fällige Beträge dargestellt. Außeretatmäßige Mittel in der Rubrik der Treuhandgelder sind Einnahmen, die in Verbindung mit Beiträgen von Gebern zu einzelnen Projekten, die nicht im ordentlichen Programm und Haushaltsplan enthalten sind, geleistet werden. Einnahmen aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) werden solange abgegrenzt, bis sie durch Erbringung der spezifischen Dienstleistungen, die in dem mit dem Geldgeber vereinbarten Arbeitsplan vorgesehenen ist, eingebracht werden.

Anmerkung 14: Ausgaben



Der Personalaufwand umfasst kurzfristige Leistungen für Bedienstete, wie etwa Grundgehalt, Ortszuschläge, Zulagen für Unterhaltsberechtigte, Beiträge zur Pensionskasse, Beiträge zur Krankenversicherung und zu anderen Versicherungen, Heimaturlaub und andere Ansprüche für fest Angestellte und befristete Verträge. Infolge der Einführung der IPSAS umfasst der Personalaufwand auch Beträge für die Veränderungen im Hinblick auf Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten.

Zu Reisen, Ausbildung und Stipendien gehören die Kosten für Flugtickets, Spesen, Transferkosten und sonstige Reisekosten für Bedienstete auf Dienstreise und Reisen für Teilnehmer und Referenten in Verbindung mit Ausbildungstätigkeiten. Zu vertraglich vereinbarten Dienstleistungen gehören Übersetzer, Dolmetscher und andere Dienstleistungen, die nicht vom Personal erbracht werden. Der Betriebsaufwand umfasst Punkte wie etwa die Miete für die Räumlichkeiten, Instandhaltung und Bankgebühren.

Anmerkung 15: Finanzinstrumente

Die UPOV ist gewissen Liquiditäts-, Zinsänderungs-, Währungs- und Kreditrisiken ausgesetzt, die bei normalem Betrieb entstehen. Diese Anmerkung legt Informationen über das Ausmaß, in dem die UPOV jedem dieser oben genannten Risiken ausgesetzt ist, und die Grundsätze und Prozeduren zu Risikobewertung und Risikomanagement dar.

Sofern nichts anders vom Rat vereinbart, entspricht die Anlagepolitik der UPOV der Anlagepolitik der WIPO für Operative Liquidität. Der Generalsekretär kann für Angelegenheiten, die ausschließlich die UPOV betreffen, die Beratung des Beratungsausschusses für Kapitalanlagen der WIPO einholen. Der Generalsekretär unterrichtet zudem den Beratenden Ausschuss regelmäßig über die Anlagen. Die Befugnis, im Einklang mit den Anlagegrundsätzen Kapitalanlagen zu tätigen und umsichtig zu verwalten, wird an den Leiter des Rechnungswesens der WIPO delegiert. Im Jahr 2015 wurden die Anlagegrundsätze umfassend überarbeitet und von der fünfundfünfzigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO angenommen. Einige weitere Änderungen der Anlagepolitik wurden auf der siebenundfünfzigsten Sitzungsreihe im Jahr 2017 angenommen. Die überarbeiteten Grundsätze enthalten zwei spezifische Anlagegrundsätze, einen für operative und Kernliquidität und einen zweiten für strategische Liquidität. Operative Liquidität sind die Barmittel, die die UPOV benötigt, um ihren täglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Kernliquidität ist der nach Abzug der operativen und der strategischen Barmittel verbleibende Barmittelsaldo. Strategische Barmittel sind die Barmittel, mit denen eine Rückstellung zur Finanzierung von Verpflichtungen gegenüber Bediensteten nach Ausscheiden aus dem Dienst, einschließlich ASHI, gebildet wurde.

**Überblick über die Finanzinstrumente**

Die Finanzinstrumente sind folgendermaßen kategorisiert:



Die Buchwerte der Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sind folgendermaßen:



**Beizulegende Zeitwerte**

Der beizulegende Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und Finanzverbindlichkeiten ist in Höhe des Betrages enthalten, zu dem das Instrument in einer gegenwärtigen Transaktion zwischen willigen Parteien ausgetauscht werden könnte, wenn es sich nicht um einen Zwangsverkauf oder eine Zwangsliquidation handelt. Barmittel und kurzfristige Einlagen, Forderungen aus Transaktionen mit Gegenleistung, Kreditorenforderungen und andere kurzfristige Verbindlichkeiten nahe an deren Buchwerten, weitgehend bedingt durch die kurzfristigen Fälligkeiten dieser Instrumente. Forderungen aus Transaktionen ohne Gegenleistung werden vom Verband aufgrund von Parametern, wie z. B. Zinssätzen und Risikomerkmalen, bewertet. Wo zutreffend, wird eine Wertberichtigung vorgenommen, um den Wert ausstehender Forderungen aus Beiträgen auszugleichen. Die Wertberichtigung umfasst Beitragssummen, die Rückstände aufweisen, die vor dem letzten Zweijahreszeitraum datiert sind. Für die finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der UPOV zum Bilanzstichtag ist der Buchwert gleich dem beizulegenden Zeitwert.

**Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko ist das Risiko finanzieller Verluste für die UPOV, wenn Gegenparteien finanzieller Instrumente ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen, und entsteht hauptsächlich aus Forderungen und dem Zahlungsmittelbestand. Der Buchwert von finanziellen Vermögenswerten stellt das maximale Kreditrisiko dar. Für die Zwecke der Finanzberichterstattung berechnet die UPOV Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste im Zusammenhang mit ihren finanziellen Vermögenswerten.

Die Forderungen der UPOV gehen fast ausschließlich auf Verbandsmitglieder zurück, die souveräne Staaten und zwischenstaatliche Organisationen vertreten, weshalb die kreditbezogenen Risiken als geringfügig betrachtet werden.

Der Zahlungsmittelbestand kann nur bei Instituten mit einer kurzfristigen Bonitätsbewertung von mindestens A‑2/P-2 oder einer langfristigen Bonitätsbewertung von mindestens A/A2 gehalten werden. Die Einstufung
der Kreditwürdigkeit des Zahlungsmittelbestandes ist dementsprechend zum 31. Dezember 2021 folgendermaßen:



**Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko der UPOV, ihren Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen zu können. Die UPOV ist keinem bedeutenden Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da sie über im Wesentlichen frei verfügbare Geldmittel verfügt. Die Anlagegrundsätze verlangen, dass operative und Kernliquidität so angelegt werden, dass die für die Deckung des Zahlungsmittelbedarfs der UPOV erforderliche Liquidität sichergestellt ist. Operative Barmittelbestände werden über kurzfristige Zeiträume angelegt (Höchstlaufzeit zwölf Monate) in risikoarme Asset-Klassen, die zu geringen Kosten leicht liquidierbar sind. Kernliquidität wird mittelfristig (Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten) so angelegt, dass gelegentlicher Zugriff auf einen Teil der Barmittel möglich ist, was geplante große Zahlungen erleichtert. Strategische Barmittel sind langfristig anzulegen und derzeit bestehen keine kurz- oder mittelfristigen Liquiditätsanforderungen.

**Währungsrisiko**

Die UPOV kann Einnahmen aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) in Währungen, die nicht ihre funktionale Währung, nämlich der Schweizer Franken, sind, entgegennehmen und Ausgaben in anderen Währungen tätigen und ist folglich einem Wechselkursrisiko aufgrund von Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Die UPOV setzt keine derivaten Finanzinstrumente zur Absicherung des Wechselkursrisikos ein.

**Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist das Risiko von Schwankungen der Marktpreise, wie z.B. Zinssätzen, die sich auf das Einkommen der UPOV oder den Wert des Bestandes ihrer Finanzinstrumente auswirken können. Die UPOV ist keinem Marktrisiko ausgesetzt.

Anmerkung 16: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der Bilanzstichtag der UPOV ist der 31. Dezember 2021 und die Herausgabe ihres Jahresabschlusses wurde mit selbem Datum wie der Prüfvermerk des Externen Revisors genehmigt.

Es gab keine vorteilhaften oder nachteiligen wesentlichen Ereignisse, die in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum, an dem der Jahresabschluss für die Veröffentlichung freigegeben wurde, stattfanden, die wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss gehabt hätten.

[Ende der Anlage und des Dokuments]

1. <https://www.theiia.org/globalassets/documents/resources/the-iias-three-lines-model-an-update-of-the-three-lines-of-defense-july-2020/three-lines-model-updated.pdf> [↑](#footnote-ref-2)